



Antrag auf Erteilung einer Lotteriegenehmigung

1. Antragsteller/Antragstellerin

Name, Vorname (ggf. Geburtsname)		
Bezeichnung der juristischen Person oder des Vereins		
Anschrift		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Telefon	Fax	Email

2. Veranstaltung

Name der Veranstaltung	
Ort der Veranstaltung	
Dauer der Veranstaltung	
Art der Veranstaltung	
<input type="checkbox"/> Ausspielung	<input type="checkbox"/> Lotterie
<input type="checkbox"/> Ziehungsausspielung	<input type="checkbox"/> Ziehungslotterie
<input type="checkbox"/> Tombola	<input type="checkbox"/>

3. Angaben zum Spielplan

Zahl der angebotenen Lose	Zahl der Gewinnlose	Zahl der Nieten
Preis je Los	Höhe des Spielkapitals (Preis je Los x angebotene Lose)	Geplanter Reinertrag in % (mind. 30 % der verkauften Lose)
Gewinnsumme (Wert aller Gewinne) (mind. 30 % des beantragten Spielkapitals)	Verwendungszweck des Reinertrags	

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsteller/Antragstellerin

Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Lotteriegenehmigung

1. Begriffe:

Lotterie: Besteht der Gewinn in Geld, so spricht man von einer Lotterie

Ausspielung: Bei Warengewinn handelt es sich um eine Ausspielung

Tombola: von einer Tombola wird gesprochen, wenn die Ausspielung in geschlossenen Räumen stattfindet

Ziehung: Von den verkauften Losen werden die Gewinne an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Zeit gesondert „gezogen“

2. Spielplan/Kalkulation

Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten.

Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 % der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

3. Verwendung des Reinertrages

Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.

4. Steuer

Von der Besteuerung ausgenommen sind:

- Ausspielungen
 - a. Bei denen Ausweise nicht erteilt werden oder
 - b. Bei denen der Gesamtpreis der Lose eine Ausspielung den Wert von 650 € nicht übersteigt,
es sei denn, dass der Veranstalter eine Gewerbetreibender oder Reisegewerbebetreibender ist oder dass die Gewinne ganz oder teilweise in barem Geld bestehen.
- Von den zuständigen Behörden genehmigten Lotterien oder Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose oder Lotterie oder Ausspielung
 - a. bei Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken den Wert von 40.000 €,
 - b. bei allen anderen Fällen den Wert von 240 € nicht übersteigt.